

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 13. Dezember 2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW, S. 559) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 13. Dezember 2016 (Abl. Krs. Vie. S. 1171) und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13. Dezember 2016 (Abl. Krs. Vie. S. 1171) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Abwasserbeseitigung in der Stadt Kempen vom 13. Dezember 2016 (Abl. Krs. Vie. S. 1171) wird wie folgt geändert:

§ 4

Schmutzwassergebühren

(9) Die Gebühr beträgt

- a) für die Benutzer abflussloser Gruben je m³ Schmutzwasser 6,53 €
- b) für Benutzer, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Beiträgen für die Reinhaltung herangezogen werden je m³ Schmutzwasser 1,24 €
- c) für alle übrigen Benutzer je m³ Schmutzwasser 2,75 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(5) Die Gebühr für den Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 beträgt 0,70 €.

§ 6
Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr beträgt 34,30 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2019

Gez.

(Rübo)
Bürgermeister